

# **SATZUNG**

**des Turn- und Sportvereins**

**Osten/Oste von 1893 e. V.**

**in der Fassung vom 28.03.2019**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 15.09.1893 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Osten/Oste von 1893 e. V., als Kurzform kann auch „TSV Osten“ verwendet werden.
2. Sitz des Vereins ist Osten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## **§ 3 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Vorstandsmitglieder können bei gleichzeitiger Tätigkeit als Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter erhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Umfang der Vergütungen nach Abs. 1 - 4 darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten, die nachweislich durch die Tätigkeit für den TSV Osten entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es
  - alle Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
  - Er dient, auf Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit, ausschließlich der Pflege des Turnens und des Sports.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 18).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grunde. Dieser Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt, in anderer Weise gegen die Interessen des Vereins handelte oder unehrenhafte Handlungen beging. Daneben ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landessportbund Niedersachsen e. V..
7. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sein. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.
2. Beiträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/n
- b) dem/der 2. Vorsitzenden/n
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Sportwart/in (Leiter/in des Sportbetriebes)
- f) dem/der Jugendleiter/in
- g) dem/der Frauenwart/in
- h) dem/der Werbe- und Pressewart/in
- i) dem/der Gerätewart/in
- j) dem Beirat

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer sowie der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein vom Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einem der beiden weiteren vorstehend genannten Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vornahme einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b) wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

- c) Festlegung der Beiträge,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
  5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

### **§ 14 Kassenführung/Kassenprüfung**

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zur Kassenprüfung sowie einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und ordnungsgemäß zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

4. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 15 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder, deren Interessen von einer Abstimmung unmittelbar berührt werden, haben insoweit kein Stimmrecht.
3. Abstimmungen werden durch Handaufheben durchgeführt; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Wahlen**

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.